

Entschädigungssatzung alt – Auszug Satzungstext	Entschädigungssatzung neu	Begründung der Änderung
<p>Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2015 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 04.11.2015 die 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015 beschlossen.</p>	<p>Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 04.11.2015 beschlossen:</p>	<p>Anpassung an geänderter gesetzlicher Grundlage</p> <p>Die Verwaltung hat in der mittleren Spalte die neue Satzung mit den ausschließlich an den gesetzlichen Neuerungen angepassten Regelungen abgebildet und an die Höchstwerte der Entschädigungsverordnung angepasst.</p> <p>In der rechten Spalte finden sie Erläuterungen dazu.</p> <p>← Pfeile bedeuten, dass hier auch andere Regelungen getroffen werden können.</p> <p>Ebenfalls können die übernommenen max. Höchstwerte auch reduziert werden.</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich und Personenkreis</p> <p>(1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister sowie die jeweiligen Stellvertreter und sachkundigen Einwohner.</p> <p>(2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen</p>	<p>unverändert</p>	

<p>Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Feuerwehrentschädigungssatzung) gewährt.</p> <p>(3) Diese Satzung regelt weiterhin den Verdienstausfall, die Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis.</p> <p>(4) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, mit Ausnahme der Kosten für die Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.</p>		
<p>§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte</p> <p>(1) <u>Mitglieder des Stadtrates</u> Den Mitgliedern des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird als Aufwandsentschädigung ein</p> <p>monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 120,- €</p> <p>sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-€</p> <p>je Sitzung und Tag gewährt.</p> <p>Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <p>(a) Sitzungen des Stadtrates,</p> <p>(b) Sitzungen der Ausschüsse nach §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,</p> <p>(c) Sitzungen der Fraktionen,</p> <p>(d) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates oder ein Ortsbürgermeister schriftlich eingeladen</p>	<p>§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte</p> <p>(1) <u>Mitglieder des Stadtrates</u> Den Mitgliedern des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird als Aufwandsentschädigung ein</p> <p>monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 149,- €</p> <p>sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,-€</p> <p>je Sitzung und Tag gewährt.</p> <p>Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <p>(a) Sitzungen des Stadtrates,</p> <p>(b) Sitzungen der Ausschüsse nach §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,</p> <p>(c) Sitzungen der Fraktionen,</p> <p>(d) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates oder ein Ortsbürgermeister schriftlich eingeladen</p>	<p>Nach Akt. Entschädigungsverordnung bei einer Einwohnerzahl von 11.263 (Stand: 30.06.2023) darf die Aufwandsentschädigung folgende Höchstsätze nicht überschreiten:</p> <p>← - ausschließl. monatl. Pauschale ohne Sitzungsgeld max. 186 €</p> <p>oder</p> <p>← - monatl. Pauschale + Sitzungsgeld max. 149 €</p> <p>- das Sitzungsgeld kann max. 21 € betragen</p>

<p>haben.</p> <p>(2) <u>Vorsitzender des Stadtrates</u> Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der im § 2 (1) gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- € gewährt.</p> <p>(3)<u>Vorsitzende der Ausschüsse und Vorsitzende der Fraktionen</u> Den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die in § 2 (1) gewährte Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € gewährt. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € gewährt.</p>	<p>haben.</p> <p>(2) <u>Vorsitzender des Stadtrates</u> Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der im § 2 (1) gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 298,- €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 298,- € gewährt.</p> <p>(3)<u>Vorsitzende der Ausschüsse und Vorsitzende der Fraktionen</u> Den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die in § 2 (1) gewährte Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 149,- € gewährt. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 149,- € gewährt.</p>	<p>←</p> <p>Der Stadtratsvorsitzende, kann eine zsl. Monatliche Aufwandsentschädigung bis zum doppelten des unter Abs. 1 genannten Betrages erhalten</p> <p>←</p> <p>die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen können eine zusätzliche monatliche Entschädigung bis zu den oben genannten Beträgen erhalten.</p>
<p>§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte</p> <p>Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird eine Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag gewährt.</p> <p>1. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bellingen,</p>	<p>§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte</p> <p>Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird eine Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag gewährt.</p> <p>1. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bellingen,</p>	<p>2015 haben sich die damaligen Ortschaftsräte zu einer ausschließlichen Zahlung eines mtl. Pauschalbetrages entschieden.</p> <p>Möglich wäre auch eine mtl. Pauschale + Sitzungsgeld</p>

<p>Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,- € gewährt.</p> <p>2. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bittkau und Grieben wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € gewährt.</p> <p>3. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Lüderitz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale von 37,- € gewährt.</p> <p>4. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Tangerhütte wird eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung in Höhe von 74,- € gewährt.</p>	<p>Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € gewährt.</p> <p>2. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bittkau und Grieben wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,- € gewährt.</p> <p>3. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Lüderitz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale von 46,- € gewährt.</p> <p>4. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Tangerhütte wird eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,- € gewährt.</p>	<p>Die Entschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates kann max.:</p> <p>←</p> <p><u>für die unter 1. genannten Ortschaften</u> 11 € Pauschale und 19,00 € Sitzungsgeld oder ausschließlich monatl. 30,00 €</p> <p><u>für die unter 2. genannten Ortschaften</u> 21 € Pauschale und 19,00 € Sitzungsgeld oder ausschließlich monatl. 38,00 €</p> <p><u>für die unter 3. genannte Ortschaft</u> 30 € Pauschale und 19,00 € Sitzungsgeld oder ausschließlich monatl. 46,00 €</p> <p><u>für die unter 4. genannte Ortschaft</u> 73 € und 19,00 € Sitzungsgeld oder ausschließlich monatl. 92,00 €</p>
<p>§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.</p> <p>1. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf,</p>	<p>§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.</p> <p>1. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf,</p>	<p><u>für Ortsbürgermeister unter 1.</u> ausschließlich monatl. Pauschale von 80 – 230 €</p>

<p>Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 185,- € gewährt.</p> <p>2. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bittkau und Grieben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 275,- € gewährt.</p> <p>3. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 370,- € gewährt.</p> <p>4. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 470,- € gewährt.</p> <p>Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(2) Abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 1 erhalten folgende Ortsbürgermeister, die zum Zeitpunkt der Neubildung der bisher selbständigen Gemeinden zur Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters übergeleitet wurden nach § 10 (1) Gebietsänderungsvertrag noch die folgenden Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode: Ortsbürgermeister der Ortschaft Grieben 664,68€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Jerchel 255,00€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Kehnert 511,29€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz 767,00€</p>	<p>Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 230,- € gewährt.</p> <p>2. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bittkau und Grieben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 340,- € gewährt.</p> <p>3. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 460,- € gewährt.</p> <p>4. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 585,- € gewährt.</p> <p>Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als inem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>Abs. 2 entfällt, da alle Wahlperioden der übergeleiteten Ortsbürgermeister abgelaufen sind</p>	<p><u>für Ortsbürgermeister unter 2.</u> ausschließlich monatl. Pauschale von 115 – 340 €</p> <p><u>für die Ortsbürgermeisterin unter 3.</u> ausschließlich monatl. Pauschale von 160 – 460 €</p> <p><u>für den Ortsbürgermeister unter 4.</u> ausschließliche monatl. Pauschale von 195 – 585 €</p> <p>← !! Soll den Ortsbürgermeistern neben der mtl. Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt werden, so verringert sich die Pauschle um ein Sitzungsgeldbetrag.</p> <p>Vertreterregelung der neuen Verordnung angepasst</p>
---	---	---

<p>Ortsbürgermeister der Ortschaft Ringfurth 511,29€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Schernebeck 511,29€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte 1.380,00€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Uchtdorf 511,29€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz 430,00€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Weißewarte 500,00€ Ortsbürgermeister der Ortschaft Windberge 511,29€</p> <p>Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz erhält neben der Aufwandsentschädigung in § 4 (2) S. 1 zusätzlich Sitzungsgeld in Höhe von 13,00€ je Sitzung und Tag sowie der Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz in Höhe von 10,25€ je Sitzung und Tag bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.</p>		
<p>§ 5 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner</p> <p>Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,- € je Sitzung und Tag gewährt.</p>	<p>§ 5 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner</p> <p>Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 21,- € je Sitzung und Tag gewährt.</p>	<p>Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von max. 21,00 €</p>
<p>§ 6 Verdienstaussfall</p> <p>(1) Die im § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Anspruch entfällt, sofern die ehrenamtlich Tätigen vom Arbeitgeber unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt werden.</p>	<p>§ 6 Verdienstaussfall</p> <p>(1) Die im § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Anspruch entfällt, sofern die ehrenamtlich Tätigen vom Arbeitgeber unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt werden.</p>	<p>Abs. 1 zur Klarstellung „auf Antrag“ eingefügt</p>

<p>(2) Unselbstständigen wird der in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt.</p> <p>(3)Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 €.</p> <p>(4)Beamte, Rentner, Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Abgeordnete der Landtage und des Bundestages und des Europäischen Parlaments haben keinen Anspruch auf den Ersatz ihres Verdienstaussfalls.</p> <p>(5)Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstaussfall eine Pauschale von 8,50 € ersetzt.</p> <p>(6)Der Verdienstaussfall wird nur für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeiten ersetzt.</p> <p>(7) Der Ersatz des Verdienstaussfalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaussfalls. Die Angaben sind nachzuweisen.</p> <p>(8)Der Verdienstaussfall kann insbesondere beantragt werden für:</p> <p>1. Sitzungen des Stadtrates, seine Ausschüsse und der</p>	<p>(2) Unselbstständigen wird der in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt.</p> <p>(3) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Kann die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachgewiesen werden, wird auf Antrag ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 32,-€ gezahlt.</p> <p>(4) Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 32,-€ gewährt.</p> <p>(5) Der Verdienstaussfall wird nur für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeiten ersetzt.</p> <p>(6) Der Ersatz des Verdienstaussfalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaussfalls. Die Angaben sind nachzuweisen.</p> <p>(7) Der Verdienstaussfall kann insbesondere beantragt werden für:</p> <p>1. Sitzungen des Stadtrates, seine Ausschüsse und</p>	<p>Abs. 3 angepasst an die Entschädigungsverordnungsregelung</p> <p>Alt Abs. 4 entspricht keiner gesetzlichen Legitimation – wird gestrichen</p> <p>Abs. 5 wird Abs. 4 und wird allgemeiner gefasst und der Entschädigungsverordnung angepasst. Max. Stundensatz möglich in Höhe von 32,-€ Möglich hier aber auch nach dem Mindestlohngesetz zu gehen Nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) beträgt nach § 1 Abs. 2 MiLoG ab dem 01.10.2022 die Höhe des Mindestlohns 12,-€.</p>
---	--	--

<p>Ortschaftsräte und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt konstituiert wurden,</p> <p>2. Sitzungen der Fraktionen,</p> <p>3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister,</p> <p>4. Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen der Antragsteller von der Stadt entsandt worden ist,</p> <p>5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.</p>	<p>der Ortschaftsräte und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt konstituiert wurden,</p> <p>2. Sitzungen der Fraktionen,</p> <p>3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister,</p> <p>4. Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen der Antragsteller von der Stadt entsandt worden ist,</p> <p>5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.</p>	
<p>§ 7 Reisekosten</p> <p>(1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften i.V.m § 35 Abs.2 KVG LSA.</p> <p>(2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten. Dienort ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.</p> <p>(3) Als Dienstreisen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, b. Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, c. Fahrten an einen auswärtigen Dienort, wenn diese im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes liegen. <p>(4) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.</p> <p>(5) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält die</p>	<p>§ 7 Reisekosten</p> <p>(1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften i.V.m § 35 Abs.2 KVG LSA.</p> <p>(2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 38 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten. Dienort ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.</p> <p>(3) Als Dienstreisen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, b. Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, c. Fahrten an einen auswärtigen Dienort, wenn diese im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes liegen. <p>(4) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.</p> <p>(5) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält die</p>	<p>Mit der 8. Verordnung zur Änderung der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung wurde die große Wegstreckenentschädigung von 0,35 Cent auf 0,38 Cent angehoben.</p>

<p>Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur weiteren Veranlassung. (Formblatt siehe Anlage zu Entschädigungssatzung)</p>	<p>Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur weiteren Veranlassung. (Formblatt siehe Anlage zu Entschädigungssatzung)</p>	
<p>§ 8 Fälligkeit, Kürzung, Wegfall der Entschädigung</p> <p>(1) Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar quartalsweise überwiesen. Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.</p> <p>(2) Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstausfallbescheinigung, der Rechnungsbelege bei Auslagen usw., beim Sitzungsdienst einzureichen. Die Höhe des Verdienstausfalls bzw. der Auslagen sind nachzuweisen.</p> <p>(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch einer Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger</p>	<p>§ 8 Fälligkeit, Kürzung, Wegfall der Entschädigung</p> <p>(1) Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar quartalsweise überwiesen. Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.</p> <p>(2) Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstausfallbescheinigung, der Rechnungsbelege bei Auslagen usw., beim Sitzungsdienst einzureichen. Die Höhe des Verdienstausfalls bzw. der Auslagen sind nachzuweisen.</p> <p>(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(5) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger</p>	<p>Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlung der Aufwandsentschädigung entsprechend Entschädigungsverordnung.</p> <p>Abs. 4 Klarstellung in der Formulierung lt. Entschädigungsverordnung</p>

als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.	als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.	
§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.	§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.	
§ 10 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 10 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Aufnahme der Regelung in § 1
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.	In Kraft treten mit Veröffentlichung